

**Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung - PflAbfV);
Untersagung von Mottfeuern**

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 / COVID-19) und den damit verbundenen Auswirkungen erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Almwirtschaft und gewerblichem Gartenbau nach der Bayerischen Pflanzen-Abfallverordnung (sog. Mottfeuer) wird für den gesamten Bereich des Landkreises Ostallgäu ab sofort bis auf Weiteres untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Zu Ziffer 1:

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies gebietet.

Mit diversen Allgemeinverfügungen und Verordnungen hat die Bayerische Staatsregierung, insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, seit dem 16.03.2020 Einschränkungen des Öffentlichen Lebens und insbesondere Kontakt- und Betriebsverbote erlassen, um ein schnelles Voranschreiten der Corona-Infektionen zu unterbinden und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Für ganz Bayern wurde am 16.03.2020 der Katastrophenfall festgestellt. Zurzeit sind alle Einsatzkräfte gebündelt, um die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurde die Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen, was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze verursacht. Die Gewährleistung des Brandschutzes in den Gemeinden ist durch die Gefahr einer Infektion oder Absonderung von Einsatzkräften bereits über das normale Maß hinaus gefährdet.

Bei Mottfeuern werden in der Regel Gartenabfälle und Pflanzenabschnitte verbrannt. Das Abbrennen von Mottfeuern ist zwar grundsätzlich erlaubt unter der Maßgabe, dass es vorher bei der Integrierten Leitstelle angezeigt wird. Aber immer wieder führen nichtgemeldete Mottfeuer zu Einsätzen der örtlichen Feuerwehren. Auch dann, wenn sie entweder bei böigem Wind außer Kontrolle geraten oder nicht ordnungsgemäß abgelöscht werden und sich ohne Aufsicht neu entzünden.

Da die Integrierte Leitstelle Allgäu (ILS) aufgrund der derzeitigen Krisenlage keine Anmeldung dieser Forstfeuer und sonstigen Nutzfeuern mehr entgegennehmen kann, sind dadurch verursachte Feuerwehralarmierungen und -einsätze vorprogrammiert. Zu dieser Jahreszeit werden im Allgäu täglich rund 50 - 90 Feuer angemeldet. Eingehende Notrufe die aufgrund der Beschreibung des Anrufers auch ein Mottfeuer sein könnten werden normalerweise vor einer Alarmierung durch die Leitstelle telefonisch mit den Waldbauern abgestimmt. So können zahlreiche Fehlalarmierungen vermieden werden.

Dieser zusätzliche Service der erstalarmierenden Stelle für Feuerwehren und Rettungsdienst kann derzeit nicht mehr geleistet werden.

Es ist im Interesse der Bevölkerung, dass Einsatzkräfte nicht weiterhin in solchen Einsätzen gebunden werden, sondern für die Bewältigung der Corona-Krise einsatzbereit sind. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist demgegenüber von nachrangigem Interesse. Deshalb werden Mottfeuer bis auf Weiteres untersagt.

Es verbleibt die Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen und die anderen in der PflAbfV zugelassenen Möglichkeiten. Die Allgemeinverfügung ist daher auch verhältnismäßig, ein wenige eingreifendes Mittel, dass die Einsatzfähigkeit im Dienste der Allgemeinheit in gleicher Weise sichert ist nicht ersichtlich.

3. Zu Ziffer 2:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor